

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING  
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/88511/250

An Frau  
Maria Theresia Schimka  
z. H. Herrn RA Dr. Friedrich Fritsch

Dominikanerbastei 4  
1010 Wien

Beilagen

9-N-8913

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/88511	Datum
	Mag. Anzeletti	DW 232	8. März 1991

Betrifft

Zwei Linden auf Grundstück Parzellen Nr. 169/6, KG Perchtoldsdorf,  
EZ 6766; Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die beiden auf Grundstück Nr. 169/6, EZ 6766, KG Perchtoldsdorf, stehenden Linden mit einem Alter von ca. 150 Jahren, einer Höhe von ca. 26 m sowie einem Stammumfang von 2,3 m bzw. 2,05 m zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 sowie 13 bis 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3,  
§ 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGBl. 8050-0.

### Begründung

Mit Eingabe vom 18. 3. 1989 hat Frau Marianne Mühlvenzl die Naturdenkmalerklärung von zwei alten Linden in Perchtoldsdorf, Sonnbergstraße 62, angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat daher ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt und aufgrund der Aussage dieses Gutachtens das Naturdenkmalverfahren gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes eingeleitet. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling mit Bescheid vom 1. Juni 1989, Zahl 9-N-8913, die beiden im Spruch angeführten Linden zum Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat die zur Entscheidung über diese Berufung zuständige Abteilung II/3 des Amtes

der NÖ Landesregierung in ihrem Bescheid vom 10. August 1990, Zahl II/3-2523/2-89, den erstinstanzlichen Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde I. Instanz verwiesen. Begründet wurde ausgeführt, daß der erstinstanzlichen Entscheidung ein zu mangelhaft festgestellter Sachverhalt zugrundegelegt wurde.

Von der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde daraufhin am 28. 11. 1990 zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung eine mündliche kommissionelle Verhandlung in Verbindung mit einem Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei wurde erhoben, daß die verfahrensgegenständlichen 2 Linden nicht wie ursprünglich angenommen auf dem Grundstück Nr. 165/3, KG Ferchtoldsdorf, sondern auf dem Grundstück Nr. 169/6, KG Ferchtoldsdorf, stocken, welches im Alleineigentum von Frau Maria Theresia Schimka steht. Frau Marianne Mühlvenzl (Mutter von Frau Schimka) die die Anregung der Unterschutzstellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht hat, steht ein grundbücherlich gesichertes Fruchtgenußrecht an diesem Grundstück zu.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in Befund und Gutachten aus:

Befund:

Bei den zwei verfahrensgegenständlichen Bäumen handelt es sich um ganz besonders schön gewachsene Linden, die aufgrund ihrer Höhe von ca. 26 m und eines Kronendurchmessers auf der breiteren Stelle von ca. 18 m - gemessen von beiden Bäumen zusammen - ein mächtiges Erscheinungsbild darstellen. Diese zwei Bäume stellen in ihrer Wuchsform, in ihrem Erscheinungsbild, in ihrer Höhe und vorallem aufgrund ihrer Baumart bereits speziell im städtischen Bereich bzw. verbauten Gebiet im Raum Mödling eine Seltenheit dar. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes kann davon ausgegangen werden, daß sich dieser seit der letzten Bewertung im Jahre 1989 nicht so verändert hat, daß ein Weiterbestehen der Bäume durch Absterben zu befürchten ist. Es ist durchaus normal, daß Bäume, welche ein Alter von ca. 150 Jahre haben, einen gewissen Dürreholzanteil in der Krone aufweisen, welcher aber im gegenständlichen Fall keinesfalls in dem Ausmaß vorhanden ist, daß eine Baum-sanierung ansteht, noch, daß die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre. Auch das Erscheinungsbild der Baumkrone selbst ist durch den geringen Dürreholzanteil, welcher nur sehr wenige und dünne Äste betrifft, in keiner Weise beeinträchtigt. Wie man aus der Literatur weiß

und dies auch durch lebendige Beispiele dokumentiert wird, können Linden mehrere hundert Jahre alt werden, sodaß auch bei den betreffenden Linden anzunehmen ist, daß sie noch viele Jahre am Leben bleiben werden. Der beschriebene Dürholzanteil befindet sich größtenteils nur im Berührungspunkt der zwei Lindenkronen zueinander. An den Bäumen wurden in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten unsachgemäße Eingriffe in Form von Astentfernungen durchgeführt. Wie bekannt ist, haben solche Eingriffe keinen Einfluß auf den Gesamtgesundheitszustand der Bäume, wenn sie nur schwächere Äste betreffen (viel ärgere Beschneidungen werden bei Straßenbäumen jahrzehntelange durchgeführt, ohne daß diese Bäume dadurch unmittelbar und infolge absterben). Diese in der Summe durchgeführten Eingriffe waren gering und haben auch keinerlei Einfluß auf die Wuchsform des Baumes im Kronenbereich nach sich gezogen. Die Bäumen machen einen vitalen Gesamteindruck und ist das Nichtblühen der Bäume im Jahre 1990 kein Zeichen von Krankheit, da - wie auch in der Literatur ersichtlich - Lindenbäume oft einige Vegetationsperioden nicht blühen, obwohl sie gesund sind.

#### Gutachten:

Die beiden Lindenbäume auf Grundstück Nr. 169/6, KG Perchtoldsdorf, welche im Eigentum der Frau Maria Theresia Schimka stehen, machen aufgrund ihrer mächtig gewachsenen Krone und ihrer Höhe sicherlich einen, auf die umgebende Landschaft positiven Einfluß. Vorallem deshalb, da die Bäume nur 4 m zueinander stehen und so ein ganz besonders schönes Bild beider Bäume entsteht. Die Bäume selbst sind am besten von der im Norden vorbeiführenden Sonnbergstraße einsehbar, aber auch von weiterer Umgebung und vorallem auch von den umliegenden Bewohnern der dort angrenzenden Wohnhäuser.

Aus dem Aspekt der Seltenheit der zwei hohen Lindenbäume wäre sicherlich eine mögliche Unterschutzstellung erwägenswert. Zusammenfassend kann gesagt werden, in ihrem Erscheinungsbild und dem damit verbundenen positiven Einfluß auf das Landschaftsbild sowie der hier doch einigermaßen seltenen Wuchsform von zwei nebeneinander stehenden Linden in vorhandener Mächtigkeit sich eine Schutzwürdigkeit im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes ergibt. Ergänzend wird noch bemerkt, daß derzeit und voraussichtlich auch in naher Zukunft keine sichernden Maßnahmen erforderlich sein werden.

Die Liegenschaftseigentümerin, Frau Maria Theresia Schimka, hat sich gegen eine Unterschutzstellung ausgesprochen und im wesentlichen begründet ausgeführt, daß die gutächtlichen Ausführungen des Sachverständigen widersprüchlich seien, daß der Gesundheitszustand der Bäume eine Erklärung zum Naturdenkmal nicht mehr rechtfertige und die beiden Bäume kein Naturgebilde darstellen, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben.

Rechtlich wurde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. gehören zu den Naturgebilden unter anderen Bäume, Hecken sowie Baum- oder Gehölzgruppen.

Ziel des Naturschutzes und damit auch der Erklärung zum Naturdenkmal ist es, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen, wenn deren besondere Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung und der Pflege der Natur vor Eingriffen zu schützen. Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Wenn die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ist bei nachweislichen Nachteilen, welche sich aus einer Naturdenkmalerklärung ergeben, die Leistung einer Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Im gegenständlichen Fall hat die Naturschutzbehörde den berechtigten über das Naturdenkmal keine besonderen sichernden Maßnahmen aufge-

tragen und ergibt sich aufgrund des Standortes der Bäume an der Grundstücksgrenze schon im Rahmen des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung keine Grundlage für eine befürchtete Grundstücksentwertung. Eine eventuelle Grundstücksentwertung stellt auch keine Unzulässigkeit der Unterschutzstellung dar.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen zu der Auffassung, daß die gegenständlichen Linden ein Naturdenkmal im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes darstellen und daher ihre Unterschutzstellung gerechtfertigt ist.

Das Vorbringen der Liegenschaftseigentümerin war nicht geeignet, das Gutachten des Amtssachverständigen zu erschüttern, insbesondere hält die Bezirkshauptmannschaft Mödling die Beiziehung eines Sachverständigen für Baumchirurgie für die Beurteilung der entscheidungswesentlichen Verfahrensfragen für nicht zielführend, da ein hinsichtlich widerspruchsfreies und den Denkgesetzen nicht widersprechendes Gutachten eines einschlägigen Sachverständigen vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die Marktgemeinde 2380 Perchtoldsdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters; zu Zahl 355-1/2071/89
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien:  
zu Zahl NÖ-UA-1613/25

Für den Bezirkshauptmann  
(Mag. Anzeletti)

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lodding*

Dieser Bescheid ist  
am 27. März 1991  
in Wien erteilt.  
Datum: 16. März 1991  
Bezirks-  
*Linke*  
Stempel